
Entscheidung Nr. 4625 vom 07.11.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 27.11.1996

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
CIC Video GmbH
Stützeläckerweg 12-14
60489 Frankfurt/Main

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
447. Sitzung vom 07. November 1996
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer:

Schleswig-Holstein
Thüringen
Baden-Württemberg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Der Videofilm
„Darkman II“
CIC Video GmbH, Frankfurt/Main

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Darkman II“ wird von der Firma CIC Video, Frankfurt/Main, vertrieben. Der Film mit dem Untertitel „Die Rückkehr von Durant“ wurde 1994 unter dem Originaltitel „Darkman II: The Return of Durant“ produziert. Er hat eine Laufzeit von 89 Minuten, Regie führte Bradford May; Darsteller sind u.a. Arnold Vosloo, Kim Delaney und Renee O'Connor.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Videofilm in der hier vorliegenden Fassung die Freigabe „nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Eine um 44 Schnitteile (4 Minuten 19 Sekunden) gekürzte Fassung des Filmes erhielt das Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“. Gegenstand der Prüfung in der Sitzung vom 07.11.1996 ist die ungekürzte Fassung.

beantragt die Indizierung des Films, da sein Inhalt jugendgefährdend i.S.v. § 1 Abs. 1 GjS sei. Der Film wirke durch seine inhaltliche, menschenverachtende Machart auf den Betrachter verrohend und sei daher geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. In ihm werde das klassische Thema „Gut“ gegen „Böse“ behandelt, wobei beide Seiten äußerst gewalttätig vögingen. Durant gehe äußerst geringschätzig mit Menschenleben um, was wiederum die Vorgehensweise von Darkman rechtfertige, der sich für seine Taten, die er aus Rache verübt, nicht verantworten muß.

Die Verfahrensbeeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, in der Sitzung vom 07.11.1996 über den Antrag zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.1996 den verfahrensgegenständlichen Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesichtet.

Gründe

Der Videofilm „Darkman II“ ist antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zum Inhalt:

„Darkman II“ ist eine Fortsetzung des Vorläufers „Darkman“, die dasselbe Thema ein weiteres Mal aufgreift: Dr. Peyton Westlake, der bereits im ersten Film von Durant und dessen Mafia im Gesicht verunstaltet wurde, arbeitet weiter an der Entwicklung synthetischer Haut, die es ihm - bislang nur für 99 Minuten - ermöglicht, verschiedene Gesichter anzunehmen. Die Forschungsergebnisse eines anderen Wissenschaftlers sprechen ihn an, doch der skrupellose Durant wacht unerwartet aus seinem Koma auf und setzt seine verbrecherischen Machenschaften fort. Unter anderem tötet er den Wissenschaftler, mit dem Darkman bereits Freundschaft geschlossen hatte. Darkman setzt daraufhin seinen tödlichen Rachefeldzug fort.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Uneinig war sich das 12er-Gremium in der Frage, ob der Film Identifikationsmöglichkeiten biete. Die Zweifel daran entstanden insbesondere durch den Einwand, daß Darkman's maskenlose Äußerer einfach zu häßlich sei. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß Darkman, wenn er sein ursprüngliches Gesicht mit Hilfe synthetischer Haut wiederhergestellt hat, durchaus ein sympathischer Kerl ist. Auch die Tatsache, daß die das „Böse“ symbolisierenden Personen fast skurril überzeichnet sind wie Comicfiguren, wurde einbezogen. Letztendlich blieb es jedoch bei der Einschätzung, daß bei aller Überzeichnung der Figuren und des Geschehens dennoch eine verrohende Tendenz des Filmes zu bejahen ist: Dies insbesondere deswegen, weil die Überzeichnung nicht so sehr von subtiler Ironie, sondern vielmehr von kaltem Sarkasmus getragen wird, der die Gewalttätigkeiten begleitet. So werden sadistische, genüsslich ausgespielte Verletzungs- und Tötungshandlungen zusätzlich mit Kommentaren begleitet wie: „Sag deinem Arsch auf Wiedersehen“, der Todessturz eines Gang-Mitglieds vom Hochhaus wird begleitet mit den Worten „Das war aber etwas überstürzt“, Folterszenen werden in Verbindung gebracht mit den Äußerungen von Durant „Nicht so laut Gentleman, es ist eine richtige Lehrstunde“. Der Zynismus durchzieht den ganzen Film; im weiteren heißt es an anderer Stelle, an der wieder ein Mensch sein Leben lassen muß: „Wünsche wohl zu ruhen“, in gleicherweise menschenverachtend ist die Eliminierung des Gang-Mitglieds Ivan, von dem einzig und allein das künstliche Hüftgelenk übrig bleibt, das klirrend auf den Boden fällt, was Durant zu der Äußerung veranlaßt: „Das ist der Beweis, Hüftgelenke halten ewig.“ Alles in allem kann konstatiert werden, daß die Szenenteile, die für die 16er Fassung des Filmes herausgeschnitten wurden, das menschenverachtende und zynische in sich tragen und der Langfassung des Films damit eine jugendgefährdende Wirkung verleihen.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Angesichts der Fülle breit ausgewalzter Tötungs- und Versehrungsszenarien wurde die Wahrscheinlichkeit einer vom Film ausgehenden verrohenden, desensibilisierenden Wirkung als hoch eingestuft.

Die hohe Wahrscheinlichkeit einer verrohenden Wirkung, die Vehemenz, mit der filmimmanent Gewalt als sozialadäquate Konfliktlösungsstrategie propagiert wird, bedingen einen Grad der Jugendgefährdung, der durch den zweifelsohne anzunehmenden Kunstvorbehalt nicht aufzuwiegen ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts

vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

